

Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 7)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPV	Nr. 2.1.1	90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper 75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe) 60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschluss-sicherung/ ITCS	Nr. 2.1.2	65% bei Vorhaben mit straßenseitigen und ITCS-Komponenten 90% bei reinen ITCS-Maßnahmen	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	90 % jedoch bei Haltestellen mit weniger als 16 Abfahrten je Stunde in der Hauptverkehrszeit an allen Bussteigen der Haltestelle zusammen von maximal: 15 T€ je Bussteig der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	90 % von maximal: 320 T€ je Gelenkbus, (inkl. DFI) 245 T€ je Einfachbus, (inkl. DFI) 110 T€ je Warteplatz, 15 T€ je Warteplatz Bürgerbus zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	90 % bei Bussteigkanten von maximal: 175 T€ je Bussteigkante (inkl. DFI) zzgl. 155 T€ für WC-Anlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	für Straßen-/Stadtbahnhaltestellen: 90 % für Bushaltestellen: 100 % bis 2027*, 90 % ab 2028 je Bussteigkante von maximal: 15 T€ für Haltestelleneinrichtung (insb. Fahrgastunterstand) oder 5 T€ für Versetzung und Anpassung eines Fahrgastunterstands der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwl. Ausgaben	20 Jahre
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	bis zu 90 % bei Ersatz von Barzahlung in Fahrzeugen: bis zu 50 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwl. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 25.09.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Kapazitätserhöhungen für oberleitungsgebundenen kommunalen ÖSPV	Nr. 2.1.8	75 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	100 % bis 2024**, 90 % ab 2025 von maximal: 9,5 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 16 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 4,5 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 11 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (ebenerdig) 21 T€ je PKW-Stellplatz für Menschen mit Behinderung (Parkbauten) 9 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz) zzgl. 400 € je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.10	90 % von maximal: 1,5 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 2,5 T€ je Fahrradbox 2 T€ je Bike-Platz in Sammelabstellanlage 1 T€ je Nachrüststellplatz zur Anbindung bestehender Stellplätze an DeinRad schloss zzgl. 1 T€ je Stellplatz für elektronische Schließsysteme mit Anbindung an DeinRad schloss der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben 5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungssystemen	20 Jahre 10 Jahre auf elektronische Hardware 5 Jahr auf Software
Mobilstationen	Nr. 2.1.11	90 % der Mobilstationspauschale (max. 70 T€): - Sockelbetrag: 20.000 € - zzgl. 5 % der zwf. Bauausgaben (max. 50 T€) 90 % der zwf. Ausgaben für Errichtung und Ausbau der Mobilstation unter Berücksichtigung der maximalen Fördersatzhöchstgrenzen gemäß den Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und Nr. 2.1.10.	Anteilfinanzierung	20.000 € bzw. entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10	entsprechend Nr. 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.10
Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV	Nr. 2.1.12	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.13	55 % von maximal: 1,5 T€ der zuwendungsfähigen Ausgaben je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge 55% der notwendigen Grunderwerbsausgaben.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.14	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre

Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 25.09.2025



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Digitalfunk	Nr. 2.1.15	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungs- gesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.16	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Innovative Projekte zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse	Nr. 2.1.18	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaß- nahmen (vom Verwal- tungsrat der VRR AöR be- schlossen)	Nr. 2.1.19	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 2.000 €/m² zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge und schließen alle zwf. Ausgaben der Maßnahme ein.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

*Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben des barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen aus den VRR-Förderkatalogen 2022 bis 2027. Für Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen gilt ein Fördersatz von 90 %.

**Gilt für alle eingeplanten und noch nicht bewilligten sowie zukünftigen Vorhaben aus den VRR-Förderkatalogen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.

Abkürzungen:

zwf. = zuwendungsfähig

ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr (einschließlich ÖSPV und SPNV)

ÖSPV = Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr [Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Bahnen besonderer Bauart)]

SPNV = Schienenpersonennahverkehr